



Geschäftsordnungsbestimmungen der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg für eine Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin/Professor“ nach § 17 Abs. 1 HmbHG

Zu der Satzung der Universität Hamburg für eine Verleihung und einen Widerruf der akademischen Bezeichnung „Professorin/Professor“ nach § 17 Abs. 1 HmbHG vom xx.xx.xx hat die Medizinische Fakultät durch Beschluss des Fakultätsrates vom 23.11.2005 folgende die Satzung der Universität ergänzende Bestimmungen in Auslegung des § 3 erlassen.

1 Voraussetzungen

Die zwei wesentlichen Voraussetzungen sind:

- in der Regel vier Jahre zurückliegende Habilitation oder vergleichbare Qualifikation
- und hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre.

Das Antragsverfahren kann in der Regel vier Jahre nach der Habilitation bzw. einer damit vergleichbaren Qualifikation eingeleitet werden. Hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre nach der Habilitation werden von einem Fakultätsausschuss auf der Basis eines Punktesystems festgestellt, wobei ein Punktwert von 100 als Orientierung dient. Die erforderlichen Leistungen in Forschung und Lehre können mit einer Schwerpunktsetzung in der Forschung oder in der Lehre erworben werden: Der Punktwert von 100 soll zu mindestens 50% aus Leistungen in der Forschung und zu mindestens 20% aus Leistungen in der studentischen Lehre bestehen während die verbleibenden 30% durch Leistungen in der Forschung oder in der Lehre nachgewiesen werden können.

1.1 Feststellung der hervorragenden Leistungen in der Forschung

Die Feststellung hervorragender Leistungen in der Forschung erfolgt auf der Basis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach der Habilitation. Es gilt das Datum der Einreichung der Arbeiten. Für diese Bewertung sind grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Habilitation geltenden Richtlinien der Fakultät für die Durchführung von Habilitationsverfahren maßgeblich. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Ordnung galten diesbezüglich folgende Richtlinien:

- Kategorie A: Es sollen mindestens zwei Originalarbeiten in fachspezifisch hochrangigen Journalen gemäß den Richtlinien der Fakultät vorliegen, von denen eine als Erst-

oder Letztautorin bzw. Erst- oder Letztautor publiziert sein soll. Diese Arbeiten werden jeweils mit 10 Punkten bewertet.

- Kategorie B: Es sollen darüber hinaus mindestens vier Originalarbeiten in fachspezifisch sehr guten Journalen gemäß den Richtlinien der Fakultät vorliegen, bei denen der Kandidat bzw. die Kandidatin Erst- oder Letztautorin bzw. Erst- oder Letztautor ist. Diese Arbeiten werden jeweils mit 5 Punkten bewertet.

Darüber hinaus können bis zu fünf Arbeiten der Kategorie C oder Drittmiteleinwerbungen angerechnet werden. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

- Kategorie C: Originalarbeiten in international anerkannten Journalen gemäß den Richtlinien der Fakultät, zu denen der Kandidat bzw. die Kandidatin einen entscheidenden Beitrag geleistet hat. Diese Arbeiten werden jeweils mit 2 Punkten bewertet.
- Drittmiteleinwerbungen:
 - Für Projekte der DFG u.ä (entsprechend Kategorie 1 der Scoring-Tabelle der Fakultät): 1 Punkt pro 10.000 €.
 - Für fachbegutachtete Projekte und Verbundprojekte (entsprechend Kategorie 2 der Tabelle): 1 Punkt pro 20.000 €.
 - Für internationale multicenter Studien und Stiftungen (entsprechend Kategorie 3 der Tabelle): 1 Punkt pro 30.000 €.
 - Für sonstige Drittmittelgeber (entsprechend Kategorie 4 der Tabelle): 1 Punkt pro 50.000 €.

1.2 Feststellung der hervorragenden Leistungen in der Lehre

Die erforderliche Mindestpunktzahl von 20 wird erreicht durch eine regelmäßige Beteiligung am Unterricht in einem durchschnittlichen Umfang von 28 Stunden pro Jahr unter Berücksichtigung der Anrechnungsfaktoren der Gewichte der Lehrverpflichtungsverordnung. Eine Beteiligung an der curricularen Pflichtlehre wird bevorzugt und ist seitens des Dekanats auch zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Form der Beteiligung an der Lehre findet in Abstimmung mit dem Prodekanat für Lehre statt. Die Anerkennung der Leistungen in der Lehre setzen eine regelmäßige Durchführung und eine mindestens gute Bewertung in der Lehrevaluation voraus. Eine Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen ist in der obigen Regelung impliziert.

Im Falle einer Schwerpunktsetzung in der Lehre sind darüber hinaus 30 Punkte für besondere Leistungen nachzuweisen. Diese werden erworben durch Aktivitäten in der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Lehre, z.B. durch Erstellung von e-learning-Modulen, Fällen oder Skripten, Entwicklung neuer Prüfungsformen, didaktische Fortbildung anderer Lehrenden sowie Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen über Fragen der Lehre und des Studiums.

Die Durchführung der Lehre ist in belastbarer Weise zu dokumentieren. Die Bestätigung der Erfüllung der obigen Voraussetzungen in der Lehre erfolgt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Prodekan für Lehre.

2 Verfahren

2.1 Antragstellung und Unterlagen

Der/die Antragstellende muss den Antrag auf Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin/Professor“ für eine bestimmte Person beim Dekanat der Fakultät stellen. Der/die Antragstellende muss Universitätsprofessor in der Medizinischen Fakultät sein. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- der Nachweis der wissenschaftlichen Leistungen sowie
- der Nachweis der Leistungen in der Lehre.

2.2 Vorprüfung und Fakultätsausschuss

Nach Eingang des Antrags führt das Dekanat eine Vorprüfung bezüglich des Vorliegens der formalen Voraussetzungen durch. Im Fall der Eröffnung des Verfahrens setzt der Fakultätsrat einen Ausschuss bestehend aus vier Professoren, zwei Vertretern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. der Dozenten und einer Studentin bzw. einem Studenten ein. Der Ausschuss holt mindestens zwei auswärtige Gutachten ein, bewertet die wissenschaftlichen Leistungen in den Jahren nach der Habilitation auf der Basis des obigen Punktesystems und entscheidet über eine Beschlussempfehlung. Das Protokoll über den Verlauf der Ausschussberatungen und die Beschlussempfehlung werden dem Fakultätsrat zügig zugeleitet.

Der Fakultätsrat entscheidet über die Beschlussempfehlung seines Ausschusses. Die Beschlussempfehlung wird dem Präsidium der Universität Hamburg schnellstmöglich zugeleitet.

2.3 Zurückziehen des Antrages

Der Antrag auf Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin/Professor“ kann nur bis zu dem Zeitpunkt zurückgezogen werden, bis der Fakultätsausschuss das erste schriftliche Gutachten angefordert hat.

3 Pflichten nach der Verleihung

Die Pflicht, nach der Ernennung zum Professor gemäß § 17 HmbHG Lehrveranstaltungen durchzuführen, beinhaltet auch die Teilnahme an den Prüfungen.